



Mietbedingungen

Transport

Der Transport der Bar wird durch den Vermieter ausgeführt. Der Wagen ist nicht eingelöst und darf nur von einem Landwirtschaftlichen Fahrzeug transportiert werden.

Die Abmessungen des Barwagens sind: 7.00m x 2.40m x 3.40m (LxBxH)
Länge mit ausgeklappter Treppe: 8.50 m

Versicherung

Die Versicherung des Barwagens und des dazugehörenden Materials ist während der gesamten Mietdauer Sache des Mieters.

Die Mietdauer beginnt bei Übergabe des Mietobjektes durch den Vermieter und dauert bis zur Ablieferung des kompletten Materials durch den Mieter. Fehlendes oder defektes Material wird zu dem aktuellen Wert und einem zusätzlichen Unkostenbeitrag in Rechnung gestellt.

Der Versicherungswert (Neuwert) des Wagens beträgt CHF 15'000.00.

Reinigung

Die Bar muss in gereinigtem Zustand (Wände und Theke gereinigt, Boden besenrein) an den Vermieter zurückgegeben werden. Falls die Bar nachträglich vom Vermieter gereinigt werden muss, werden die Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
(CHF 50.00 pro Person / Std.)

Stellplatz

Die Mobile Bar benötigt immer einen waagrechten, festen Untergrund.

Elektroanschluss: 3 poliger Eurostecker 230V (CEE), Stromkabel ca. 10 Meter wird mitgeliefert. Auf Wunsch kann für einen Aufpreis ein Notstromaggregat mitgemietet werden.

Aufstellen / Betrieb / Abbauen

Die Bar wird vom Vermieter auf- resp. abgebaut.

Der Mieter ist verantwortlich, dass für den Auf- und Abbau mindestens eine Hilfsperson vor Ort ist. Das Logo der Guuggemusig Märebrätscher darf ohne Erlaubnis nicht abgedeckt werden.

Der Mieter ist nicht berechtigt, das Mietobjekt für andere als dem eingangs aufgeführten Anlass zu gebrauchen, es anderen Personen zu überlassen oder in Untermiete



weiterzugeben. Ein eigenständiges Umstellen ist nicht erlaubt. Der Mieter hat das Mietobjekt während der Mietdauer mit Sorgfalt zu gebrauchen. Der Mieter hat sämtliche notwendigen Massnahmen zu treffen, um das Mietobjekt vor Einwirkungen und Schädigungen durch Dritte, welche nicht im Zusammenhang mit dem ordnungsgemässen Gebrauch des Mietobjekts, insbesondere Vandalismus, stehen, zu schützen. Wird das Mietobjekt beschädigt oder verändert, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter umgehend darüber zu informieren. Allfällige, eigene Reparaturen dürfen nur mit Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Mietobjekts anwendbaren Gesetze und Verordnungen einzuhalten.

Vorabklärungen

Der Mieter ist verantwortlich für die Wahl des Standortes. Es muss darauf geachtet werden, dass keine wichtigen Zufahrten versperrt werden wie z. B. Feuerwehr, Rettungsdienst usw.

Es ist Sache des Mieters, die erforderlichen Bewilligungen für den Betrieb der Bar einzuholen.

Annulation des Vertrages

Sowohl der Vermieter als auch der Mieter haben das Recht, bis 20 Tage vor Mietbeginn einseitig vom Vertrag zurückzutreten, ohne ersatzpflichtig zu werden. Erfolgt kein rechtzeitiger Vertragsrücktritt, schuldet der Mieter dem Vermieter den vollen Mietzins.

Preis / Bezahlung

Barwagen:	CHF 200.00 / Tag
Stellkosten:	CHF ab 80.00 (nach Absprache / Standort)
Zapfhahn:	CHF 50.00
Bier:	CHF 100.00 / 20l Biertank
Kautions:	CHF 300.00

Der Gesamtbetrag (Mietpreis und Kautions) muss bei der Übernahme des Wagens bezahlt werden. Die Kautions wird bei der Rückgabe des Wagens zurückerstattet, sofern keine Mängel vorhanden sind.

Allgemeines / Zubehör

Es ist untersagt, das Dach des Wagens zu besteigen.

Die Getränke werden vom Mieter selbst organisiert. Falls der Zapfhahn gemietet wird, muss das Bier (Feldschlösschen, Cardinal, Carlsberg) aber über den Vermieter bezogen werden.



Guuggemusig Märebätscher Sämpech
6204 Sempach Stadt

Das Grillieren sowie das Entzünden von Feuer und Feuerwerkskörpern innerhalb der Bar sind strikt untersagt.

Anwendbares Recht

Auf diese Vereinbarung ist Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss der Kollisionsrechtlichen Bestimmungen des schweizerischen internationalen Privatrechts. Für sämtliche Auseinandersetzungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist ausschliesslich das Gericht am Sitz des Vermieters zuständig.